

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Stadt Burgdorf (Katzenverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2016 (BGBl. S. 1206,1313) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S.88) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 27.06.2019 für das Gebiet der Stadt Burgdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration und Kennzeichnung ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet worden sind.
- (2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Im Übrigen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind Katzen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

- a. gemäß § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert und gekennzeichnet zu sein,

oder
 - b. gemäß § 1 Abs. 2 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken unverzüglich vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 27.06.2019

STADT BURGDORF
L.S.

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister